

## Teilrevision der Gemeindeordnung

### Art. 38

1 Dem Gemeinderat stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

2 Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zu Händen der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben
- b) unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich der Gemeindebetriebe.
- c) alljährliche Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsberichts über die Gemeindeverwaltung, unter Angabe der gestützt auf § 38 lit. k und l abgeschlossenen Verträge über Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum sowie der Baurechtsverträge
- d) Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen
- e) Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, mit Einschluss notwendiger Enteignungsverfahren
- f) Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglements
- g) ihm durch Spezialerlasse übertragenen Aufgaben
- h) Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte und Kiesausbeutungsrechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen
- i) unentgeltliche Übernahme von ausgebauten Privatstrassen
- k) Erwerb von Grundstücken gestützt auf die Ermächtigung des Einwohnerrats im Rahmen von Landerwerbskrediten von 4 Mio. Franken
- l) Abschluss von Baurechtsverträgen zugunsten der Einwohnergemeinde im Rahmen des Landerwerbskredites (Bodenwert massgeblich)
- m) Verkauf von Grundstücken und der Abschluss von Baurechtsverträgen über Grundstücke, die ihres Flächeninhaltes wegen weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können
- n) Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen
- o) Erteilung des Gemeindebürgerrechts in Fällen, da ein gesetzlicher Anspruch darauf besteht
- p) Abschluss von Verträgen mit Dritten und von Gemeindeverträgen unter Vorbehalt der entsprechenden Verpflichtungskredite
- q) Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen gemäss Submissionsdekret sowie die Erteilung von Aufträgen im Outsourcing
- r) notwendige Ausgabenkompetenz in ausserordentlichen und dringenden Fällen
- s) aufgehoben
- t) alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Kantons und der Gemeinde, namentlich der Gemeindeordnung sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben
- u) Wahl von Kommissionen, soweit sie nicht einem anderen Organ zusteht, und Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder
- v) Wahl des Gemeindepersonals sowie Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Personalreglements
- w) Wahl der Gemeindevertreter der Gemeindeverbände ohne Abgeordnetenversammlung und der Abgeordneten der Gemeindeverbände mit Abgeordnetenversammlung
- x) Wahl der weiteren, nach den einschlägigen Vorschriften vom Gemeinderat zu ernennenden Mitarbeitenden
- y) Wahl von Vertretern in Verwaltungsräte von Beteiligungsgesellschaften.